

GdW Stellungnahme

**Entwurf IDW Prüfungsstandard:  
Prüfung von Beihilfen nach Artikel  
107 AEUV insbesondere zugunsten  
öffentlicher Unternehmen  
(IDW EPS 700)**

Stellungnahme an das IDW

20. Januar 2011

Herausgeber:

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-  
und Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Straße 57

14197 Berlin

Telefon: +49 (0)30 8 24 03-0

Telefax: +49 (0)30 8 24 03-1 99

Brüsseler Büro des GdW

47-51, Rue du Luxembourg

1050 Bruxelles

BELGIEN

Telefon: +32 2 5 50 16 11

Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)

Internet: <http://www.gdw.de>

© GdW 2011

**Entwurf IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Beihilfen  
nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher  
Unternehmen (IDW EPS 700)**

Stellungnahme an das IDW

## **Inhalt**

	<b>Seite</b>
<b>1</b> <b>Grundsätzliches</b>	<b>1</b>
<b>2</b> <b>Im Einzelnen</b>	<b>2</b>

# 1 Grundsätzliches

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist der größte immobilienwirtschaftliche Branchendachverband in Deutschland. Die knapp 3.000 Mitgliedsunternehmen, die im GdW und seinen Regionalverbänden organisiert sind, verwalten einen Mietwohnungsbestand von rund 6,0 Millionen Wohnungen in Deutschland. Bei den Mitgliedsunternehmen des GdW handelt es sich um rund 1.000 Kapitalgesellschaften und rund 2.000 Genossenschaften.

Gleichzeitig ist der GdW Spitzen- und Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Insoweit koordiniert und vertritt er die Interessen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Mitglieder im GdW sind.

Grundsätzlich sehen wir in der Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV auf der Grundlage des IDW EPS 700 die Gefahr, dass aufgrund der komplexen Rechtsmaterie der Prüfer nicht abschließend in die Lage versetzt wird, sich ein eindeutiges Prüfungsurteil über einen vermeintlichen beihilferechtlichen Tatbestand zu erlauben. Wir verstehen zwar die Absicht des IDW, den Abschlussprüfer für dieses Thema zu sensibilisieren, sehen aber die Gefahr, dass zusätzliche Kostenbelastungen für Gutachten sowohl auf den Abschlussprüfer als auch auf die Unternehmen zukommen, die im Endeffekt nicht zu einem eindeutigen Ergebnis hinsichtlich des beihilferechtlichen Tatbestands führen werden. Gerade der Bereich des Europäischen Beihilferechts stellt sich insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen als äußerst schwer überschaubar dar. Daher führen neue Formulierungen im IDW EPS 700 zu weiteren nicht gerechtfertigten Unsicherheiten.

Wir möchten in dieser Stellungnahme daher beispielhaft auf die Frage der Erfüllung der tatbestandsausschließenden Altmark-Trans-Kriterien eingehen.

## 2 Im Einzelnen

In Rz. 23 wird ausgeführt: "*Der Betrauungsakt i. S. v. Artikel 106 Abs. 2 AEUV, wie ihn sowohl die Altmark-Trans-Kriterien als auch die Freistellungsentscheidung 2005/842/EG und der 'Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden' vorsehen, setzt eine rechtsverbindliche und wechselseitige Verpflichtung zur Erfüllung der Daseinsvorsorge-Aufgaben einerseits und Gewährung eines Kostenausgleichs andererseits voraus. Im deutschen Recht kommen hierfür u. a. Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsakte (z. B. Zuwendungsbescheid) und Verträge in Betracht. Ein Gesellschafterbeschluss allein wird als einseitig abänderbarer, interner Organisationsakt dagegen nicht ausreichen und ist insofern mit beihilferechtlichen Risiken behaftet.*"

Weder den Altmark-Trans-Kriterien noch der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG oder dem "*Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden*" lässt sich entnehmen, ob ein Gesellschafterbeschluss allein als "*Betrauungsakt*" im Sinne i. S. v. Artikel 106 Abs. 2 AEUV angesehen werden kann. Von daher bestehen zu viele Unsicherheiten, als dass es gerechtfertigt erscheint, im IDW-Prüfungsstandard einen Gesellschafterbeschluss allein als nicht ausreichend anzusehen.

### **Der abzuwartenden Rechtsentwicklung sollte daher nicht durch einen IDW-Prüfungsstandard vorgegriffen werden.**

Im Übrigen sollte sich der IDW-Prüfungsstandard an den Formulierungen der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG und dem "*Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden*" orientieren. Ergänzend könnten einige Beispiele genannt werden, bei denen es als gesichert angesehen werden kann, dass es sich um Betrauungsakte im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 AEUV handeln kann. Gerade der Bereich des Europäischen Beihilferechts stellt sich insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen als äußerst schwer überschaubar dar. Daher führen neue Formulierungen zu weiteren nicht gerechtfertigten Unsicherheiten.

Dies gilt auch für die Formulierung "*eine rechtsverbindliche und wechselseitige Verpflichtung*". Durch das Wort "*wechselseitig*" wird der unzutreffende Eindruck erweckt, es müsse sich um ein Austauschverhältnis zwischen dem Staat und dem betreffenden Unternehmen handeln. Ferner könnte die Formulierung dazu führen, dass die Finanzverwaltung einen Leistungsaustausch annimmt, wo ein solcher nicht vorliegt. Die Folge wären Umsatzsteuerbelastungen, die nicht gewollt sein können.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen empfehlen wir die Sätze 1 bis 3 der Rz. 23 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

*"Ein Betrauungsakt im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 AEUV ist ein verbindlicher Verwaltungs- oder Rechtsakt, mit welchem einem Unternehmen die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse übertragen wird. Die Form des jeweiligen Verwaltungs- oder Rechtsakts kann vom Staat unter Berücksichtigung der Verwaltungsorganisation frei gewählt werden, je nach der politischen und administrativen Organisation. Im deutschen Recht kommen hierfür insbesondere Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsakte (z. B. Zuwendungsbescheide) oder aber öffentlich-rechtliche Verträge in Betracht. "*

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-  
und Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57  
14197 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 824 03-0  
Telefax: +49 (0)30 824 03-199

Brüsseler Büro des GdW  
47-51, Rue du Luxembourg  
1050 Bruxelles  
BELGIEN  
Telefon: +32 2 5 50 16 11  
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>